Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/7/1 2Ob78/60, 5Ob69/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1960

Norm

ABGB §287

Rechtssatz

Als öffentliche Wege sind nur jene Wege anzusehen, die von einem Rechtssubjekt der öffentlichen Verwaltung für den allgemeinen Gebrauch bestimmt worden sind. Die Widmung ist ein Akt der öffentlichen Verwaltung; er ist dann vollzogen, sobald der Weg dem allgemeinen Gebrauch übergebn ist. Erst von diesem Zeitpunkt an unterliegt der Weg in seinen rechtlichen Beziehungen allen jenen Bestimmungen, die für öffentliche Wege überhaupt gelten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 78/60
  Entscheidungstext OGH 01.07.1960 2 Ob 78/60
  ZVR 1960/403 S 281 = JBl 1961,155
- 5 Ob 69/68
  Entscheidungstext OGH 03.04.1968 5 Ob 69/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0009801

Dokumentnummer

JJR_19600701_OGH0002_0020OB00078_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at